

Amtliche Bekanntmachung

Beschluss und Anzeigevermerk:

1. Der Kreistag Gotha hat am 09.03.2016 mit Beschluss Nr. 10/2016 die erste Änderung der Satzung des Landkreises Gotha zur Kindertagespflege beschlossen.
2. Das Thüringer Landesverwaltungsamt hat mit Schreiben vom 22.03.2016 (Posteingang im Landratsamt Gotha am 24.03.2016) den Eingang der o. g. Satzung bestätigt und die Genehmigung zur vorzeitigen Bekanntmachung erteilt.
3. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die in der Thüringer Kommunalordnung enthalten oder aufgrund der Thüringer Kommunalordnung erlassen worden sind, beim Zustandekommen vorstehender Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung gemäß § 100 Abs. 4 ThürKO i. V. m. § 21 Abs. 4 ThürKO nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn, die Vorschriften über die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung sind verletzt worden, oder der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Landratsamt Gotha vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

gez. Gießmann
Landrat

Gotha, 06.04.2016

Satzung zur ersten Änderung der Satzung des Landkreises Gotha zur Kindertagespflege vom 01.04.2009 (veröffentlicht im Amtsblatt vom 07.05.2009)

§ 1 Änderung der Satzung des Landkreises Gotha zur Kindertagespflege

Die Satzung des Landkreises Gotha zur Kindertagespflege wird wie folgt geändert:

1. § 3 Abs. 3 wird wie folgt gefasst:

Der Landkreis gewährt den Tagespflegepersonen einen monatlichen Aufwendersersatz gemäß § 23 Abs. 2, 2a SGB VIII i. V. m. § 18 Abs. 9 ThürKitaG und der jeweils gültigen Verwaltungsvorschrift des Thüringer Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport.

Der zu gewährende pauschalisierte Sachaufwand für eine Ganztagsbetreuung entspricht einem Betreuungsumfang nach § 6 Abs. 1 Nr. 5 und 6, für eine 2/3 Betreuung einem Betreuungsumfang nach § 6 Abs. 1 Nr. 3 und 4 sowie für eine Halbtagsbetreuung einem Betreuungsumfang nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 und 2 dieser Satzung.

2. § 6 erhält folgende Fassung:

§ 6 Betreuungsumfang

- (1) Der Landkreis Gotha fördert Kinder in Kindertagespflege nach der sich gemäß § 4 Abs. 3 und 4 ergebenden erforderlichen Betreuungszeit:

1. bis 4 Stunden am Tag = 20 Stunden pro Woche
2. über 4 bis 5 Stunden am Tag = 25 Stunden pro Woche

- 3. über 5 bis 6 Stunden am Tag = 30 Stunden pro Woche
- 4. über 6 bis 7 Stunden am Tag = 35 Stunden pro Woche
- 5. über 7 bis 8 Stunden am Tag = 40 Stunden pro Woche
- 6. über 8 bis 9 Stunden am Tag = 45 Stunden pro Woche.

(2) Sollte die geförderte Betreuungszeit im Ausnahmefall nicht ausreichen, ist eine privatrechtliche Regelung zwischen den Eltern und der Tagespflegeperson zu treffen (Betreuungsvertrag).

§ 2 Inkrafttreten

Die Satzung zur ersten Änderung der Satzung des Landkreises Gotha zur Kindertagespflege vom 01.04.2009 tritt am 01.04.2016 in Kraft.

gez. Gießmann
Landrat

Siegel

Gotha, 30.03.2016